

§ 34 G-PVWO 1994 Kundmachungen

G-PVWO 1994 - Gemeinde-Personalvertretungs-Wahlordnung 1994

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Kundmachungen haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, jedenfalls durch Anschlag an der Anschlagtafel der Personalvertretung auf die Dauer von zwei Wochen zu erfolgen.

In Kraft seit 01.07.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at